



HTV

Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V.

Satzung
des
Rheingau-Taunus
Tenniskreises
im HTV

Diese Kreissatzung, aufbauend auf der Grundlage einer Gleichbehandlung aller Tennisvereine unterschiedlicher Größe und Stärke, nach der Kreisgründung am 4. Februar 1983 erstmals ausgefertigt, wurde „im Laufe der Jahre“ mehrfach geändert, verbessert und den neuesten Bedingungen im Sport- bzw. Gesetzesbereich angepasst - immer mit Blick auf eine sportlich faire, die Vereine autonom Verantwortung tragen lassende Regelung, ausgerichtet.

Die jetzt hier vorliegende Fassung basiert zusätzlich auf den gemachten Erfahrungen im HTV, im Bezirk, im Kreis sowie in den Vereinen und ist das Ergebnis kontinuierlicher Arbeit der in Verantwortung stehenden Sportkameraden.

Möge sie dazu beitragen unseren Tennissport, unsere Vereine - ohne gleichzumachen, rechtlich gleichgestellt - weiterhin erfolgreich abzusichern!

Jürgen Gerndt
Vorsitzender TK 62

Übersicht

A. ALLGEMEINES

§ 1	Name und Sitz	6
§ 2	Zugehörigkeit zum Hess. Tennisverband (HTV)	6
§ 3	Zweck des Tenniskreises	6
§ 4	Gemeinnützigkeit	6
§ 5	Geschäftsjahr	7

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6	Ordentliche Mitglieder	7
§ 7	Ehrenmitglieder	7
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 9	Mitgliederbeiträge und Umlagen	8

C. KREISORGANE

§ 10	Organe des Tenniskreises	8
§ 11	Mitgliederversammlung	8
§ 12	Der Vorstand	11

D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

§ 13	Der Sportausschuss	12
§ 14	Der Jugendausschuss	13
§ 15	Die Kassenprüfer	13

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16	Ämterhäufung	13
§ 17	Satzungsänderung	13
§ 18	Auflösung	14
§ 19	Amtsbezeichnung in der weiblichen Form	14
§ 20	Erfüllungsort	14
§ 21	Inkrafttreten	14

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der am 4. Februar 1983 in Taunusstein 4 gegründete Tenniskreis führt den Namen

„Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bad Schwalbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum Hess. Tennisverband e.V. (HTV)

Der Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V. gehört dem Hessischen Tennisverband e.V. (HTV) und dem Tennisbezirk Wiesbaden e.V. (TBW) an und ist eine Verwaltungsstelle des HTV. Die Beziehungen der Tenniskreise zum HTV und zum TBW sind in deren Satzung geregelt.

§ 3 Zweck des Tenniskreises

1. Der Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Tenniskreises 62 / Rheingau-Taunus e.V. ist die Förderung des humanen Tennissports.
3. Zu seinen speziellen Aufgaben gehören die Förderung des Jugend- und Erwachsenenentennis auf Kreisebene, wie z.B. die Ausrichtung von Kreismeisterschaften, Leistungsklassenwettbewerben und die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs für förderungswürdige Jugendliche und Kinder.
4. Der Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V. nimmt die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitglieder wahr.
5. Der Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V. ist selbstständiger Kreis im Bereich des HTV und TBW und beteiligt sich an Turniersport- und Breitensportmaßnahmen sowie an Veranstaltungen des HTV und des TBW zur Förderung ihrer Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
2. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tenniskreises 62 / Rheingau-Taunus e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Ordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur Mitglieder des HTV und TBW sein. Mitglieder des TK 62 / Rheingau-Taunus e.V. können alle Tennisvereine und Sportvereine mit ihren Tennisabteilungen werden, die ihren Sitz im TK 62 haben und dem LSBH angehören. Ausnahmen sind in Übereinstimmung mit dem LSBH möglich.

§ 7 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende des TK 62 werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Vorsitzende des TK 62, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Tennissport verdient gemacht haben, in der Jahreshauptversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 8 Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des TK 62 oder eines Mitgliedsvereins gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH.

3. Der Tenniskreis-Vorstand hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 9 Mitgliederbeiträge und Umlagen

Der TK 62 erhebt keine selbständigen Beiträge. Sein Beitragsanteil wird ihm vom TBW zugewiesen. Der TK 62 kann im Bedarfsfall Umlagen erheben. Über die Höhe und Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit.

C. KREISORGANE

§ 10 Organe des Tenniskreises

Die Organe des Tenniskreises sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TK 62 und muss jährlich - nach Möglichkeit im 1. Quartal eines jeden Jahres – zusammentreten. Sie ist mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuberufen. Alle anderen offiziellen Einladungen und Informationen erfolgen ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form.
2. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) je einem Vertreter eines Mitgliedvereins
 - b) den Mitgliedern des Tenniskreisvorstandes
 - c) den Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.
4. Die unter b) - c) aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

- | | |
|---|------------|
| 5. Die Mitgliedsvereine haben | |
| bis 150 Mitglieder | 1 Stimme |
| von 151 Mitgliedern bis 350 Mitgliedern | 2 Stimmen |
| von 351 Mitgliedern bis 600 Mitgliedern | 3 Stimmen |
| von 601 Mitgliedern an | 4 Stimmen. |

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter „Finanzen“ im HTV bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechts mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Verein vertreten. Ein Nicht-Vorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstandes vorweisen. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden als Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriftete Stimmen nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei:

- a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- b) Misstrauensanträgen gegenüber dem gesamten Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder.

3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und Auflösung.

7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über Entlastung des Vorstandes durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Vorstand angehören darf, durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenvorsitzenden, den Vorstand, die Referenten, den Spielleiter auf Kreisebene und die Mitglieder der Kassenprüfungskommission jeweils für zwei Jahre. Im 1. Jahr wird der Vorsitzende, der Leiter Ressort Sport und der Leiter Ressort Öffentlichkeitsarbeit gewählt. Im 2. Jahr der Leiter des Ressorts Finanzen, der Leiter des Ressorts Jugend und der Leiter des Ressorts Breitensport, Lehrwesen und

Schultennis. Die Wahl des Vorsitzenden wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im übrigen leitet der Vorsitzende. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmungen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält, insoweit gilt Nr. 6, Sätze 3-6 entsprechend.

Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmengleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
 - a) jedem Mitgliederverein
 - b) dem Vorstand sowie jedem einzelnen Vorstandsmitglied
 - c) jedem sonstigen Stimmberechtigten.

Anträge sind dem Vorstand des Tenniskreises schriftlich bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einzureichen. Später eingehende Anträge können bis zur folgenden Mitgliederversammlung zurückgestellt werden. Eingegangene Anträge sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

10. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.
11. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Formalitäteneinhaltung und Feststellung der anwesenden Stimmen
 - b) Berichte des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen jedes Jahr (siehe auch § 11, Abschnitt 8)
 - f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

13. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - a) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
 - b) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden
 - c) auf Anordnung der HTV oder TBW.

Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt ebenfalls zwei Wochen.

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellv. Vorsitzende und Leiter des Ressorts Breitensport, Lehrwesen und Schultennis
 - c) der stellv. Vorsitzende und Leiter des Ressorts Finanzen (Kassenwart/in)
 - d) der stellv. Vorsitzende und Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit (Schriftwart/in)
 - e) der stellv. Vorsitzende und Leiter des Ressorts Sport (Sportwart/in)
 - f) der stellv. Vorsitzende und Leiter des Ressorts Jugend (Jugendwart/in).
2. Aus den bestimmten Stellvertretern kann auf Vorschlag des Vorsitzenden die Versammlung den stellvertretenden Vorsitzenden wählen.
3. Der Tenniskreis wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß Paragraph 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Jedoch ist der stellvertretende Vorsitzende, Leiter des Ressorts Finanzen, berechtigt den Tenniskreis 62 / Rheingau-Taunus e.V. allein gegenüber der Hausbank zu vertreten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden treten an ihre Stelle die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Ressorts gem. Ziffer 1. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für bestimmte Aufgaben alleinige Vertretungsermächtigung erteilen. Diese endet mit Ablauf der Wahlzeit oder wenn dem Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen worden ist. Ein derartiger Antrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über diesen Antrag muss geheim erfolgen.
4. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Tenniskreises. Er hat erforderlichenfalls die für die Tennisvereine verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
5. Dem Vorstand obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Er regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Kreises. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.

6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge der Ressorts gem. Ziffer 1 einberufen.
7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes oder einem von diesen Beauftragten steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tennisvereine ohne weiteres, an Sitzungen - wie z.B. Vorstandssitzungen - auf Einladung teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
9. Mitglieder des Vorstandes oder ein von diesen Beauftragter können an allen Sitzungen der Ausschüsse ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüferkommission auf Einladung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
10. Die in den Ausschüssen - mit Ausnahme der Kassenprüferkommission – erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

D. AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

§ 13 Der Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Kreissportwart als Vorsitzender
- b) der Spielleiter der Aktiven auf Kreisebene sowie für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
- c) der Kreisjugendwart
- d) der Vorsitzende
- e) die Sportwarte aller Tennisvereine und Tennisabteilungen.

Der Sportausschuss wählt den stellvertretenden Kreissportwart aus seinen Mitgliedern unter e).

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebes der Aktiven im Bereich des TK 62 / Rheingau-Taunus e.V..

Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sportwarte und Abteilungsleiter aller Tennisclubs und Tennisabteilungen können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

§ 14 Der Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Kreisjugendwart als Vorsitzender
- b) der Kreissportwart
- c) der Kreisspielleiter Jugend
- d) die Jugendwarte aller Tennisclubs und Tennisabteilungen
- e) der Vorsitzende.

Der Jugendausschuss wählt den Stellvertreter des Kreisjugendwartes aus der Reihe seiner Mitglieder unter d).

Der Jugendausschuss ist für alle Fragen, die das Jugendtennis im Bereich des TK 62 / Rheingau-Taunus e.V. betreffen, zuständig.

Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Jugendwarte der Clubs bzw. der Abteilungen können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Der Vorsitzende des Tenniskreises oder ein von ihm Bevollmächtigter nimmt an allen Sitzungen des Sport- und Jugendausschusses teil und hat volles Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüferkommission besteht aus 2 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung des TK 62 auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie dürfen kein Amt in Vorstand oder Kreisausschuss bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Sie können Entlastung des Vorsitzenden beantragen.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Ämterhäufung

Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder des Kreisvorstandes auch in eine Fraktion des TBW oder HTV gewählt werden.

§ 17 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 6 Wochen vor Jahresende einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des TK 62 / Rheingau-Taunus e.V. im HTV kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung des TK 62 / Rheingau-Taunus e.V. oder bei Wegfall seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den TBW, der es ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 19 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern im TK 62 führen die weibliche Form z.B.:

Vorsitzende
Stellv. Vorsitzende
Spielleiterin.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Tenniskreises ist Bad Schwalbach.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung vom 31. Mai 2012.

Satzung auf der JHV 20. März 2015 geändert!

Tag der Eintragung: 28. Juli 2015